

Regierungsratsbeschluss

vom 24. März 2026

Nr. 2026/538

Festlegung der Ausgleichszahlungen an gemeinwirtschaftliche Leistungen für das Jahr 2026

1. Ausgangslage

Nach § 27 Absatz 1 des solothurnischen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) richtet der Kanton den Waldeigentümern Beiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen der Waldwirtschaft aus. Für die Festlegung und Eröffnung der entsprechenden Abgaben sowie für die Festlegung der Ausgleichszahlungen ist der Regierungsrat zuständig (vgl. § 27 Abs. 6 WaGSO und § 2 Waldverordnung vom 14. November 1995 [WaVSO; BGS 931.12]).

2. Erwägungen

Nach den gesetzlichen Grundlagen berechnen sich die Ausgleichszahlungen wie folgt:

- 2.1 Der Abgabesatz variiert zwischen 0.3 % und 0.6 % des Nettoeigenkapitals (§ 27 Abs. 4 Bst. c WaGSO), wobei der maximale Abgabesatz bei einem Nettoeigenkapital von 18 Millionen Franken und mehr und der minimale Abgabesatz bei einem Nettoeigenkapital von 0 Franken erhoben wird. Das Nettoeigenkapital wird als Eigenkapital inklusive Spezialfinanzierung abzüglich eines Bilanzfehlbetrages und / oder Vorschusses definiert. Die Betreffnisse der Wasserversorgung sowie der Neubewertungs- und der Aufwertungsreserve werden ausgeklammert (§§ 49 Abs. 2 und 63^{bis} Abs. 1 WaVSO).
- 2.2 Bereinigungen des Nettoeigenkapitals erfolgen, wenn Buchungen dem geltenden Rechnungsmodell widersprechen (§ 49 Abs. 4 Bst. a WaVSO).
- 2.3 Aus der Summe des Abgabeaufkommens wird – nach Abzug der Verwaltungskosten – der Beitragssatz pro Hektare bewirtschaftetem Wald errechnet. Gemäss § 27 Absatz 5 WaGSO ist mindestens die Hälfte der Abgaben der Bürgergemeinden unter diesen zu verteilen. Als Ergebnis resultiert der Beitrag zu Gunsten der Bürgergemeinde vor Verrechnung der Abgabe. Nach der Verrechnung der Abgabe mit dem Beitrag resultiert die Ausgleichszahlung (Nettoabgabe, Nettobeitrag) pro Bürgergemeinde. Ausgleichszahlungen unter 100 Franken werden nicht ausgerichtet.
- 2.4 Die Beiträge / Abgaben 2026 für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind für jede Bürgergemeinde der beiliegenden Tabelle zu entnehmen.
- 2.5 Der vom Kanton erbrachte Vollzugaufwand wird vor der Beitragsausschüttung in Abzug gebracht und beträgt 8'200 Franken (§ 27 Abs. 7 WaGSO).
- 2.6 Die Kontierungsvorgaben für die Verbuchungen der Nettoabgaben und Nettobeiträge an gemeinwirtschaftlichen Leistungen lauten wie folgt:

- 8200.3621.70: Nettoabgabe Finanzausgleich nach Waldgesetz § 27 Absatz 4 Bst. c
- 8200.4621.70: Nettobeitrag Finanzausgleich nach Waldgesetz § 27 Absatz 4 Bst. c

- 2.7 Sofern die Leitung und die Kompetenzen der Waldbewirtschaftung vollumfänglich einer Forstbetriebsgemeinschaft übertragen wurden und die Gemeinde keine eigenen gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Wald erbringt, ist der Nettobeitrag an die Forstbetriebsgemeinschaft weiterzuleiten. Eine Nettoabgabe darf bei Vorliegen einer Spezialfinanzierung Forstwirtschaft als interne Verrechnung auf die Bürgerrechnung (Funktionsstelle 0260) belastet werden.
- 2.8 Die Beiträge und Abgaben der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden auf den 30. Juni 2026 fällig.
- 2.9 In Fällen von Zusammenschlüssen einer Bürgergemeinde mit einer Einwohnergemeinde wird, während einer Übergangsfrist von drei Jahren, der Beitrag oder die Abgabe an die Einheitsgemeinde (als Rechtsnachfolgerin) ausbezahlt oder belastet.

3. Beschluss

- 3.1 Den Bürgergemeinden oder Rechtsnachfolgern von Bürgergemeinden (Einheitsgemeinden) werden die in der Tabelle ausgewiesenen Nettokapitalien, Nettobeiträge und Nettoabgaben eröffnet.
- 3.2 Das Amt für Finanzen wird beauftragt, nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist per 30. Juni 2026 den Gemeinden Beiträge im Gesamtwert von 832'800 Franken (Kontierungsvermerk: 3702000/A81099) zu überweisen.
- 3.3 Das Amt Finanzen wird beauftragt, nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist per 30. Juni 2026 den Gemeinden Nettoabgaben im Umfang von 841'000 Franken einzufordern (Kontierungsvermerk: 4702000/A81099). Den abgabepflichtigen Gemeinden wird Rechnung gestellt.
- 3.4 Es werden nur die Nettobeiträge oder Nettoabgaben ausbezahlt oder belastet.
- 3.5 Die Kontierungsvorgaben nach Ziffer 2.6 sind von den Gemeinden einzuhalten.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilage

Tabelle: Eröffnung Ausgleichszahlungen unter den Bürgergemeinden für das Jahr 2026

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen (4)

Departement des Innern, REWE DDI (2)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (5; Forstkreise)

Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn, Kaufmann + Bader GmbH, Hauptgasse 48,
4500 Solothurn

Bürgergemeinden (je 2; 184)